

Satzung des Herz-Ass-Chapter Munich Germany e. V.



Sitz: München (AG München)
Vereinsregisternummer: VR 200622

§ 1 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung von Fahrzeugen der Marke Harley-Davidson®, sowie die Förderung der Kommunikation und des Erfahrungsaustausches der Besitzer von Harley-Davidson®-Fahrzeugen untereinander und mit anderen Clubs. Der Verein pflegt die familienorientierte Kameradschaft unter Motorradfahrern und fördert somit das Ansehen der Motorradfahrer in der Öffentlichkeit. Der Verein hält Kontakte zu anderen in- und ausländischen Clubs und Vereinigungen, deren Mitglieder die Erhaltung und Pflege von Fahrzeugen der Marke Harley-Davidson® zum Ziel haben.
2. Er ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - a) Zusammenführung von Harley-Davidson®-Fahrern, deren Familien, sowie Enthusiasten mit gleichen Interessen.
 - b) Darstellung der Tradition und Individualität von Harley-Davidson® in der Öffentlichkeit.
 - c) Gleichstellung von Männern und Frauen bei allen Ämtern, Entscheidungen und Aktivitäten.
 - d) Aktivitäten im karitativen und öffentlichen Bereich.
 - e) Beständige Kontaktpflege zur Harley-Owners-Group® Deutschland.
 - f) Durchführung von Veranstaltungen, die den Vereinszielen dienen.
 - g) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Internetpräsenz.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Niemand wird durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch sonstige Vergütungen begünstigt.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Herz-Ass-Chapter Munich Germany e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zugehörigkeit zu einem Verband

Der Verein gehört keinem Verband an. Die in den §§ 1, 4 und 6 dieser Satzung niedergelegten Beziehungen zu Harley-Davidson® oder der Harley-Owners-Group® werden zusätzlich in einem Lizenz-Vertrag geregelt, der zwischen dem Verein und der Harley-Owners-Group® besteht. Die genannten Abschnitte der Satzung, die sich auf Harley-Davidson® oder die Harley-Owners-Group® beziehen, gelten auch für etwaige Nachfolgeinstitutionen einer oder beider der beiden Vorgenannten, bzw. gelten bei deren Wegfall ohne Bezug auf den Fahrzeughersteller Harley-Davidson® oder die Harley-Owners-Group® sinngemäß weiter.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Eigentümer oder Besitzer eines Fahrzeugs der Marke Harley-Davidson® und in der Harley-Owners-Group® Mitglied ist, sowie die Mitarbeiter des unterstützenden Harley-Davidson®-Vertragshändlers, ohne Eigentumsnachweis eines Fahrzeuges der Marke Harley-Davidson®.
2. Ehepartner, Lebensgefährten, Familienangehörige und Freunde eines ordentlichen Mitglieds können Beifahrermitglied werden. Beifahrermitglieder müssen ebenfalls Mitglieder in der Harley-Owners-Group® sein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Volljährige Mitglieder und volljährige Beifahrermitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Ausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für vom Ausschuss genehmigte tatsächlich entstandene Auslagen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
 - d) alle von ihm veranlassten und durch den Verein bezogenen Leistungen rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine eventuelle Ablehnung des Antrags erfolgt ohne Angabe von Gründen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss

3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und tritt mit Zu-gang beim Vorstand mit sofortiger Wirkung ein. Mit einem eventuellen Austritt des Mitglieds aus der Harley-Owners-Group® erlischt automatisch auch die Mitgliedschaft im Herz-Ass-Chapter Munich Germany e. V. Die Mitgliedschaft eines Beifahrermitgliedes endet automatisch mit dem Ende der Mitgliedschaft des dazugehörenden, ordentlichen Mitgliedes.
4. Der Ausschluss erfolgt,
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften oder kriminellen Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wegen grobem unkameradschaftlichen Verhaltens
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Ausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
6. Der Ausschließungsbeschluss kann vom Mitglied nicht angefochten werden.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgabe von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und Sonderumlagen werden in der Beitragsordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Ausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Ersten Vorsitzenden (Director)
 - b) Zweiten Vorsitzenden (Assistent Director)
 - c) Kassierer (Treasurer)
 - d) Schriftführer (Secretary)
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, wobei ein Vorstandsmitglied der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung, der zweite Vorsitzende sein muss.
3. Die Aufgaben des Vorstands ergeben sich insbesondere aus der von der Mitgliederversammlung erlassenen Geschäftsordnung, sowie aus dem Lizenz-Vertrag mit der Harley-Owners-Group®.
4. Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr oder länger, maximal von 5 Jahren, gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
5. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds hat der Ausschuss das Recht, aus seiner Mitte einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10 Der Ausschuss

1. Dem Ausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und weitere, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr oder länger, maximal für 5 Jahre gewählte, volljährige Mitglieder an. Im Einzelnen können dies sein:
 - a) Die Mitglieder des Vorstands
 - b) Der erste Tourenführer (Head Road Captain)
 - c) Die weiteren Tourenführer (Assistant Road Captains)
 - d) Der Veranstaltungsorganisator (Activities Officer)
 - e) Die Ladies of Harley® Beauftragte (Ladies of Harley® Officer)
 - f) Der Pressesprecher (Editor)
 - g) Der Beauftragte für den Internet-Auftritt (Webmaster)
 - h) Der Sicherheitsbeauftragte (Safety Officer)
 - i) Der Fotograf (Photographer)
 - j) Der Chronist (Historian)
 - k) Der Beauftragte für Vereinsartikel (Merchandise Officer)
 - l) Die Mitgliederbeauftragten (Membership Officers)
2. Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich insbesondere aus der von der Mitgliederversammlung erlassenen Geschäftsordnung, sowie aus dem Lizenz-Vertrag mit der Harley-Owners-Group®.
3. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der erste Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
2. Wahl des Vorstandes und des Ausschusses.
3. Wahl des Kassenprüfers für die Dauer von einem Jahr. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung sowie des Warenbestandes hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Berichtszeitraum des Kassenprüfers reicht vom Monat der Hauptversammlung bis zum Vormonat der Hauptversammlung des folgenden Jahres.
4. Entgegennahme des Prüfungsberichts des Kassenprüfers und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand oder Ausschuss übertragenen Entscheidungen, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Erlass der Geschäftsordnung, beziehungsweise Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung.
7. Erlass der Beitragsordnung, beziehungsweise Beschlussfassung über die Änderung der Beitragsordnung.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom ersten Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe durch schriftliche Bevollmächtigung eines anderen ordentlichen Mitglieds ist zulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder, sowie des Kassenprüfers erfolgt durch offene Abstimmung oder, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies in offener Wahl beschließt, durch geheime Wahl.
5. Für die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder, sowie des Kassenprüfers ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in § 10 aufgeführten Ämter und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht. Der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter haftet für Schäden, für welche der Verein zum Schadenersatz verpflichtet ist, im Innenverhältnis nur, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 17 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung nennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins und bei seinem Erlöschen fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Beiträge der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine karitative Einrichtung nach Wahl der Mitgliederversammlung, die es ausschließlich für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwenden darf.

Diese Vereinssatzung ist in der Mitgliederversammlung vom 24.1.2004 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 24.11.2017 geändert worden.

Henrico Sing
Erster Vorsitzender/Director

Alfred Unzeitig
**Zweiter Vorsitzender/
Assistant Director**

Helmut Grauer
Vorstand/Treasurer

Tereza Sing
Vorstand/Secretary